



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland KdöR

Amtsblatt
Jahrgang
Nummer
Herausgeben

Teil 1
2025
6
23. Juli 2025

Herausgeber:
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten – in Deutschland KdöR
Koblenzer Str. 3 in 10715 Berlin
sekretariat.fid@adventisten.de

amtsblatt.adventisten.de

Ordnung zur Regelung der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in Zusammenhang mit § 2 b UmStG der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts (OZuKör)

in der Fassung vom 23. Juli 2025

Der Ausschuss der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 die Ordnung zur Regelung der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in Zusammenhang mit § 2 b UmStG in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland sowie deren Körperschaften, nach Art. 140 GG iVm Art 137 WRV ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, sowie die mit ihr organisatorisch verbundenen Freikirchen in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland, die von diesen gebildeten Vereinigungen und Verbände und die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Hoheitliches Handeln der Kirche

Freikirchliches Handeln ist kirchlich-hoheitlich, und damit "öffentliche Gewalt" im Sinne des § 2 b Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes, wenn eine Freikirche im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und des Selbstbestimmungsrechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung, zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben durch eine der freikirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts tätig wird. Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. Kirchliche Aufgaben sind insbesondere seelsorgliche, pastorale, diakonische sowie die dazu notwendigen verwaltenden Tätigkeiten. Freikirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 sind die in § 1 genannten Körperschaften.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts



- (I) Freikirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben mit anderen freikirchlichen, kirchlichen oder staatlichen Körperschaften zusammenarbeiten, insbesondere mit den freikirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Satz 3, ihren Ortsgemeinden und Einrichtungen, dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern, öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten.
- (II) Freikirchlich öffentlich-rechtlichen Aufgaben (Leistungen) dürfen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

§ 4 Exklusivität der Aufgabenwahrnehmung

- (I) Die Freikirchen im Geltungsbereich können jeweils für ihr Gebiet, insbesondere zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur durch Ordnung regeln, dass und welche Leistungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Die freikirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im jeweiligen Geltungsbereich sind verpflichtet, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (II) Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland regelt für ihr Gebiet die Leistungen im Sinne des Abs. 1
 - 1. in den Arbeits- und Finanzrichtlinien der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
 - 2. in den Anlagen zu dieser Ordnung.
- (III) Sie können weiterhin festlegen, dass Leistungen nach Absatz 1 entweder durch die zuständigen freikirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, durch eigenes Personal selbst oder durch Zusammenarbeit mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

§ 5 Formen der Zusammenarbeit zwischen freikirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- (I) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von kirchlichen öffentlich-rechtlichen Aufgaben können insbesondere folgende Formen der Zusammenarbeit durch freikirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts gewählt werden: a. kirchliche Zweckverbände oder die Beteiligung an diesen;
 - 1. kirchliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarungen;
 - 2. eigens zur gemeinsamen Erfüllung kirchlicher Aufgaben errichtete Verwaltungseinrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Arbeitsgemeinschaften oder die Beteiligung an ihnen;
 - 3. andere Formen der Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage;
- (II) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere eine Aufgabenänderung, eine Erweiterung der Verwaltungseinheiten, der Erlass und die Änderung einer Satzung, das Ausscheiden von Mitgliedern aus einer Arbeitsgemeinschaft, die Auflösung oder Aufhebung, werden durch eine Ordnung oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland KdÖR

Körperschaft des öffentlichen Rechts
(OZuKör)

Signiert von:

Johannes Naether

94E4AC731C054BD...
Johannes Naether

Vorsitzender





ANLAGE 1 zur Ordnung zur Regelung der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in Zusammenhang mit § 2 b UmStG

Zusammenarbeit der Freikirchen im Bereich der Finanzverwaltung

Der Ausschuss der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 diese Anlage für die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland beschlossen:

§ 1 Leistungsträger

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Süddeutscher Verband KdöR ist beauftragt für die Freikirche und die Freikirchen im Zuständigkeitsbereich der Freikirche in Deutschland der mit ihrer Abteilung „Gemeinsame Finanzverwaltung“ (GFV) Leistungen der Finanzverwaltung für die Freikirchenkörperschaften des öffentlichen Rechts zu erbringen.

§ 2 Durchführung

Die Freikirchenkörperschaften können durch Beschluss ihres Ausschusses die Aufgaben der Finanzverwaltung durch eigenes Personal erbringen oder durch den Leistungsträger erbringen lassen, § 4 Abs. 3 OZuKör.

§ 3 Umfang der Aufgaben

Der Umfang der Aufgaben der GFV wird wie folgt festgelegt (Pflichtaufgaben):

(I) Finanzverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1)

1. Vorbereitung und Erstellung der Haushaltspläne
 - a) Erstellung eines Haushaltsplanentwurfes und Weiterleitung an Beschlussgremien zur Beschlussfassung
 - b) Rückgabekontrolle der beschlossenen Haushaltspläne
 - c) Vorlage bei der Leitung der Körperschaft (Beantwortung von Prüfungsbemerkungen)
2. Abrechnungen und allgemeine Haushaltsausführung
 - a) Führung und Kontrolle des Anlagenspiegels und Inventarverzeichnisses sowie administrative Begleitung bei der Inventur
 - b) Erstellen von Statistiken im Rahmen der Haushaltsausführung
3. Buchführung
 - a) Kontieren und Buchen aller Erträge und Aufwendungen einschließlich Pflege der Daten (Mandanten, Debitoren, Kreditoren)
 - b) Kontrollieren und Bearbeiten der Kontoauszüge



- c) Kontrolle und Berichtigung der Kreditoren und Debitoren Offene-Posten-Listen
 - d) Einstellen und Ausführen von Zahlungen sowie Abruf der Umsätze im entsprechenden Programm
 - e) Anlage, Pflege, Ausführung und Beendigung von Personenkonten
 - f) Überwachung und Pflege der Partnerdaten
 - g) Führen und Überwachen der allgemeinen Anordnungen (Ein- und Auszahlungen)
 - h) Vorbereitung und Ausführung von Abschlussarbeiten
 - i) Übernahme der Personalwesen- und Abrechnungsdaten sowie Auswertungen
 - j) Umbuchung der Einzelzuweisungen im Rahmen der Finanzzuweisungen
 - k) Anlage von Abrechnungsobjekten
 - l) Ablage und Aufbewahrung aller Belege in Papierform oder digital
4. Rechnungslegung, Jahresabschluss
- a) Jahresabschlussarbeiten
 - b) Abrechnung Spenden
 - c) Aufstellen der Bilanzen einschließlich der Ergebnisrechnungen
 - d) Buchen von Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verrechnungen, Umbuchungen und Jahresabschlussbuchungen
 - e) Vorbereitung und Begleitung von Prüfungen durch Dritte
 - f) Erstellen der Jahresabschlüsse
 - g) Abgabe- und Rückgabekontrolle der Jahresabschlüsse
 - h) Vorlage an die kircheninterne Prüfungsabteilung (GCAS)
 - i) Beantwortung von Prüfungsbemerkungen
 - j) Weiterleitung der Jahresabschlüsse an die Beschlussgremien
5. Kollekten-, Sammlungs- und Spendenwesen allgemein
- a) Abrechnung, Abstimmung, Prüfung und Ablieferung der Kollekten sowie von Sammlungen und Aktionen
 - b) Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
 - c) Statistiken
6. Zehnten
- a) Buchung Zehnten (freiwilliges Kirchgeld)
 - b) Datenpflege in der Software für das Spendenmanagement
 - c) Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erstellung von Spenden- und Dankesbriefen
 - d) Erstellung von Statistiken
7. Vermögensverwaltung und Liquiditätsplanung aa) Liquiditätsplanung und Finanzanlagen
- a) Kapitalien, Darlehens- und Rücklagenverwaltung
 - b) Zentrale Finanzanlagen (Cash Pooling)
 - c) Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinie



8. Mahnwesen
 - a) Überwachung von Forderungen
 - b) Erstellung von Zahlungserinnerungen
 - c) Einleitung und Begleitung von außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnverfahren
 - d) Vorbereitung der Beschlüsse über Stundung, Niederschlagung und Erlass
9. Versicherungswesen
 - a) Erstellen von Schadensanzeigen
 - b) Zusammenarbeit mit den Versicherungsvertretern und oder Versicherungsmaklern
 - c) Klärung von Versicherungsfragen
 - d) Beratung in Versicherungsangelegenheiten
10. Steuerwesen
 - a) Beantragen der Nichtveranlagungsbescheinigungen und Kontrolle
 - b) Erstellen von Steuererklärungen und Meldungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, insbesondere Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerjahreserklärungen, zusammenfassende Meldungen
 - c) Erstellen von Steuererklärungen nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes bei Betrieben gewerblicher Art
 - d) Prüfung von steuerlichen Verwaltungsakten sowie Einlegen von Rechtsbehelfen
11. Personalverwaltung
 - a) Mitwirkung bei der Begründung, Veränderung und Beendigung von Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen
 - b) Führung der Personalakten
 - c) Erstellen von Bescheinigungen und Meldungen
 - d) Berechnung der Dienst-, Beschäftigungs- und Jubiläumszeiten
 - e) Überwachung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - f) Erstellung von Statistiken
 - g) Übermittlung der Entgeltabrechnungen und Sozialversicherungsmeldungen
 - h) Ermittlung und Anforderung von Personalkostenerstattungen von Dritten
 - i) Kontrolle der monatlichen Entgeltabrechnungen
 - j) Vorbereitung der Stellenpläne und Personalkostenhochrechnung zur Haushaltsplanvorbereitung
12. Kirchliches Meldewesen
 - a) Controlling der Kirchenbuchführung der Kirchengemeinden und Unterstützung bei Sonderauswertungen aus dem Meldewesen
 - b) Revision der diversen Kassen der Ortsgemeinden
13. Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik Unterstützung und Beratung der Anwendenden von Fachanwendungen



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland KdöR

Zusammenarbeit der Freikirchen im Bereich der
Finanzverwaltung

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.